

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 58 (2008)

Heft: 2

Artikel: Die drei Brüder von Oberhofen oder Wie Recht in Kundschaften und Weistümern erzählt wird

Autor: Utz Tresp, Kathrin

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-99093>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die drei Brüder von Oberhofen oder Wie Recht in Kundschaften und Weistümern erzählt wird

Kathrin Utz Tremp

Es ist rund zwanzig Jahre her, seit ich in dieser Zeitschrift einen Aufsatz veröffentlicht habe, von dem ich eigentlich nie genau wusste, warum ich ihn geschrieben hatte¹ und wie er mit meinen damaligen und späteren Erkenntnisinteressen in Übereinstimmung zu bringen war. Das Quellenstück, von dem ich ausging und das mir, wenn ich mich richtig erinnere, mehr oder weniger zufällig in die Hände geraten war, waren die Kundschaftsaussagen in einem Prozess um das Patronatsrecht und die Zehnten der Kirche Hilterfingen (am Thunersee), die zu Beginn des 14. Jahrhunderts zwischen dem Augustinerchorherrenstift Interlaken und dem Kollegiatstift St. Mauritius in Amsoldingen umstritten waren. Es schien mir, dass die Aussagen ständespezifisch waren: je nachdem, ob sie von Adeligen, Geistlichen oder Bauern stammten, und zwar nicht etwa, weil die Geistlichen sich «besser» erinnern hätten als die Adeligen oder Bauern, sondern weil sie Zugang zu Schriftlichkeit (schriftlichen Urkunden und Akten) hatten. Was mich an den Kundschaftsaussagen insbesondere faszinierte, war die Art und Weise, in der hier über Vergangenheit geredet wurde: teilweise in direkter Rede und in Geschichten, die an Märchen erinnerten. So sollten laut der Aussage des Adligen Walther Kenzing einst drei Brüder die Herrschaft Oberhofen – zu welcher die Kirche Hilterfingen gehörte – innegehabt haben, von denen der eine mit Herrschaftsgütern das Kloster Interlaken gründete, der zweite mit in Oberhofen gelegenen Herrschaftsgütern das Stift Amsoldingen ausstattete und der dritte die Herrschaft, nämlich die Burg Oberhofen und die übrigen Besitzungen, innehielt. «Die Geschichte von den drei Brüdern gleicht einer Herkunftssage, welche die Existenz des Klosters Interlaken und den Besitz des Stifts Amsoldingen in Oberhofen erklärt.»²

Ich habe damals auf meinen Aufsatz recht viel schriftliche Reaktionen erhalten, die ich zusammen mit dem Handexemplar meines Aufsatzes aufbewahrte – und aufbewahre –, aber nicht weiter darüber nachgedacht; es blieb beim Faszino-

1 Kathrin Tremp-Utz, «Gedächtnis und Stand. Die Zeugenaussagen im Prozess um die Kirche von Hilterfingen (um 1312)», in: *Schweizerische Zs. für Geschichte* 36, 1986, S. 157–203.

2 Tremp-Utz (wie Anm. 1), S. 167. Zwei Jahre vor meinem Aufsatz war in der selben Zeitschrift erschienen Guy P. Marchal, «Das Meisterli von Emmenbrück oder: Vom Ausagewert mündlicher Überlieferung. Eine Fallstudie zum Problem Wilhelm Tell», in: *Schweizerische Zs. für Geschichte* 34, 1984, S. 521–539, ein Artikel, der laut Simon Teuscher (wie Anm. 4), S. 195, «entscheidend dazu beitrug, dass sich die neuere Forschung vermehrt für Kundschaftsprotokolle zu interessieren begann».

sum. Ich erklärte mir mein damaliges Interesse an den Kundschaftsaussagen damit, dass ich mich einige Jahre später mit mittelalterlichen Inquisitionsprozessen und ihren Ketzerverhören zu beschäftigen begann, Bemühungen, die schliesslich in die Edition der Freiburger Waldenserprozesse von 1399 und 1430 mündeten³. Was ich nicht wusste, sondern erst ganz kürzlich erfahren habe, ist, dass mein Aufsatz damals – oder auch erst später – auf einen jungen Studenten der mittelalterlichen Geschichte an der Universität Zürich, Simon Teuscher, einen bleibenden Eindruck hinterlassen hatte, so dass er mittelalterlichen Kundschaften und Weistümern seine Habilitationsschrift widmete, die gerade erst im Druck erschienen ist⁴. Ihr Ober-titel, «Erzähltes Recht», hat mich sofort angezogen: das war es, was mich seinerzeit an den Kundschaftsaussagen in den Prozessen um das Patronatsrecht und die Zehnten der Kirche Hilterfingen so fasziniert hatte: Recht, das erzählt, nicht stipuliert wird. Da die Habilitationsschrift sich auf Quellen aus dem ganzen Bereich des heutigen schweizerischen Mittellandes stützt, sei sie hier in Form einer Miscelle etwas länger besprochen, als man dies für Besprechungen aus dem Bereich der Schweizergeschichte normalerweise tun kann.

Simon Teuschers Habilitationsschrift ist Weistümern und Kundschaftsaufzeichnungen gewidmet, die vom 13. bis zum 15. Jahrhundert im Raum des heutigen schweizerischen Mittellandes von der Waadt über Bern bis nach Zürich entstanden bzw. aufgenommen wurden, wobei der Autor uns letztlich die Erklärung schuldig bleibt, warum diese Quellen im deutsch- und französischsprachigen Raum sich nicht wirklich unterscheiden. Mit den Weistümern hatte sich als einer der ersten Jakob Grimm (1785–1863) befasst, der «die spätmittelalterlichen Aufzeichnungen zuvor ungeschriebener Rechte wie die Märchen verstand, die er sammelte, als Äusserungsformen einer uralten deutschen Volkskultur, die in weitgehend unveränderter Form seit den Zeiten des vorchristlichen germanischen Stammeslebens mündlich tradiert worden» seien (Teuscher, S. 16). Erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts kamen bei den Rechtshistorikern vermehrt Vorhalte gegen Grimms Bild des mittelalterlichen Rechtsverständnisses auf, und das «gute alte Recht» wurde schlicht als ein Mythos bezeichnet (S. 20f.). Dagegen ist es das Ziel von Teuschers Untersuchung, «den praktischen Umgang mit Rechten konsequent mit anderen Aspekten des gesellschaftlichen Lebens in Verbindung zu setzen», und er sieht «die Zunahme des Schriftgebrauchs während des Spätmittelalters als Triebkraft und Indikator des gesellschaftlichen und kulturellen Wandels» (S. 24). Mittelalterliche Mündlichkeit ist nun einmal nur in der Form von schriftlichen Aufzeichnungen fassbar, und solche «Quellen der Mündlichkeit» sind als Erzeugnisse einer sich verändernden Schriftkultur zu thematisieren. Es gilt abzuklären, «wann einzelne Typen solcher Aufzeichnungen aufkamen, welche zeitgenössischen Darstellungsbedürfnisse sie erfüllten oder wie sich ihre Gestaltung wandelte». «Die Aufzeichnungen erscheinen so nicht mehr nur als Ausdruck davon, wie mündliche Äusserungen ‘wirklich gewesen sind’, sondern eröffnen Zugänge zur Untersuchung der Frage, wie sich Entwicklungen der Schriftkultur auf das Verständnis der Mündlichkeit auswirkten» (S. 25f.).

3 Kathrin Utz Tremp (Hg.), *Quellen zur Geschichte der Waldenser von Freiburg im Üchtland (1399–1439)*, Hannover 2000 (Monumenta Germaniae Historica, Quellen zur Geistesgeschichte des Mittelalters 18).

4 Simon Teuscher, *Erzähltes Recht. Lokale Herrschaft, Verschriftlichung und Traditionsbildung im Spätmittelalter*, Frankfurt / New York: Campus 2007 (Campus Historische Studien 44).

Der von Teuscher ausgewählte Untersuchungsraum zwischen dem Genfersee im Westen und dem Umland der Stadt Zürich im Osten (S. 26) zeichnet sich im Spätmittelalter allenthalben durch Herrschaftsintensivierung aus, die im Westen von den Savoyern und im Osten von den werdenden Stadtstaaten Bern, Zürich und Luzern vorangetrieben wurde. «Trotz der erfolgreichen Expansion der Savoyer und der eidgenössischen Städte behaupteten sich bis zum Ende des 15. Jahrhunderts zahllose kleine Herrschaften», nicht zuletzt kirchliche Institutionen wie die Bistümer Basel und Lausanne, die Kluniazenserpriorate Romainmôtier und Payerne, die Benediktinerabtei Einsiedeln, aber auch weltliche Kanonikerinstitute wie das Zürcher Grossmünster (S. 28f.). Die wirtschaftliche und demografische Krise der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts führte dazu, dass die Inhaber der lokalen Herrschaftsrechte zwar vor Ort seltener in Erscheinung traten, aber doch versuchten, «die Einkünfte aus ihren Rechten zu steigern, indem sie die Ertragsorientierung der dörflichen Produktionsweise förderten». Dies wiederum führte zu einem verstärkten Bedürfnis, «sich über geltende Rechte zu verständigen» und zuvor ungeschriebene Rechte, sog. Gewohnheitsrecht, feststellen und aufzeichnen zu lassen (S. 33). Zu diesem Zweck wurden während des ganzen untersuchten Zeitraums in praktisch allen Herrschaften der Region Weistümer und Kundschaftsaussagen hergestellt und verwendet, und der Autor hat bei seinen Recherchen in den Staatsarchiven von Turin und Lausanne sowie Bern, Aarau und Zürich bzw. in den entsprechenden Rechtsquellen und Urkundenbüchern ein Corpus von rund 150 verschiedenen Kundschaftsverfahren mit zusammen Tausenden von Zeugenaussagen zusammengestellt. Dagegen brauchte die Zahl der von der Weistümforschung im Gefolge von Jakob Grimm bereits zahlreich edierten Weistümer nicht vermehrt zu werden, wohl aber mussten die davon überlieferten Vorlagen, Redaktionen und Kopien aufgearbeitet werden, welche die Editoren in der Meinung, dass Weistümer als getreue Aufzeichnungen mündlicher Äusserungen zu verstehen seien, nicht selten kurzerhand weggelassen hatten (S. 37f.).

Im zweiten Kapitel seines Buchs befasst Teuscher sich mit den zwei Befragungsformen des Kundschaftsverfahrens und der Rechtsanweisungen und zeigt auf, dass gerade das Kundschaftsverfahren zwischen dem 13. und 15. Jahrhundert markante Veränderungen durchlief: «Zwischen dem 13. und dem 14. Jahrhundert lehnten sich Kundschaftsverfahren vermehrt an das Vorbild von Zeugenbefragungen in Zivil- und Inquisitionsverfahren kirchlicher Gerichte an. Damit drangen in Verfahrensformen, die zunächst stark auf die Konsensbildung angelegt waren, zunehmend Zielsetzungen der Wahrheitsfindung ein. Eine zweite Zäsur markierte der Anfang des 15. Jahrhunderts, als die Gerichte der einzelnen Herrschaftskomplexe eigenständige Verfahrensvarianten entwickelten. Diese waren verstärkt darauf ausgerichtet, Rechtsgewohnheiten als Bestandteile von Rechtsordnungen ausgedehnter geographischer Räume zu erfassen» (S. 48). Im Laufe dieser Veränderungen weitete sich der Kreis der Befragten von anfänglich nur Adeligen und Geistlichen auch auf die Bauern aus (S. 53ff.). Im zweiten Teil dieses zweiten Kapitels interessiert sich der Verfasser für den Weg von der mündlichen Weisung zum schriftlichen Weistum (S. 86) und stellt fest, dass anders als die Weistümer vorgeben, Dinggerichte durchaus nicht regelmässig einberufen wurden und dass, wenn sie einberufen wurden, «dabei nicht unbedingt die Erinnerung an schon früher gewiesene Rechtssätze im Vordergrund stand, sondern das Bestreben, im jeweiligen Konflikt eine Einigung zu erzielen» (S. 90). «Bei Weisungen kam es offenbar besonders darauf an, dass massgebende lokale Akteure, die von der jeweils gewiese-

nen Regel spezifisch betroffen waren, dieser zustimmten». So funktionierten Dinggerichte nicht «demokratischer» als die besser erforschten städtischen Rats- und Bürgerversammlungen jener Zeit (S. 93f.). «Das Verhältnis zwischen Dinggerichtsversammlungen und Weistümern ist bei näherem Hinsehen viel weniger eng, als letztere suggerieren», und die Weistümer vermitteln lediglich eine sehr stark stilisierte Darstellung der Dinggerichte (S. 97f.).

Das dritte Kapitel handelt vom Umgang mit Herrschaftsrechten im Spätmittelalter. Dieser war durchaus nicht so persönlich, wie die ältere Sozialgeschichtsschreibung (Otto Brunner) gewollt hat, schon nur in dem Sinne nicht, als die meisten Leute mehrere Herren hatten und diese nicht selten abwesend waren und sich durch Amtleute vertreten liessen. Und trotzdem waren die Herren im Bewusstsein der Zeugen von Kundschaftsaussagen stark gegenwärtig, allerdings mehr in einer Ordnungsvorstellung als in einer Alltagserfahrung (S. 113). Dies zeigt sich anhand der Kundschaftsaussagen zur Zehntverwaltung des Kollegiatstifts Amsoldingen in Hilterfingen: «Eine erstaunlich grosse Zahl – ganze 27 der insgesamt 40 – Zeugen, die zugunsten des Stifts Amsoldingen aussagten, hatten sich während der vorausgegangenen Jahrzehnte selbst am Eintreiben der Zehnten der Kirche Hilterfingen beteiligt» (S. 115). Entsprechend gross war die Streuung der Herrschaftsrechte und die Partizipation an ihnen. Andererseits beinhaltete die von den Weistümern und der älteren Sozialgeschichtsschreibung so hoch gerühmte Schirmpflicht der Herren gegenüber ihren Untertanen «nicht viel mehr, als dass die Herren ihre eigenen Herrschaftsrechte und die damit verbundenen Einkünfte verteidigten» (S. 126). «Es gehört zu den Paradoxen der Darstellungskonventionen spätmittelalterlicher Rechtsdokumente, dass dort Kategorien zum Einsatz gelangten, in die gerade die wichtigsten Initianten der Rechtsverschriftlichung – nämlich die immer mächtigeren Territorialherrschaften und die immer zahlreicheren herrschaftlichen Amtleute – nicht richtig hineinpassten» (S. 150).

Im vierten Kapitel beschäftigt sich Simon Teuscher mit den Protokollier- und Erzähltechniken, die bei den Kundschaftsaufzeichnungen zur Anwendung kamen, und weist zunächst darauf hin, dass laut den Ergebnissen von Arbeiten zur schriftlosen Erinnerungskultur des Mittelalters «mündliche Überlieferungen ausgesprochen formbar waren und sich rasch und oft unmerklich veränderten Bedingungen anpassten». Erinnerung war nicht nur ein rekonstruktiver, sondern auch konstruktiver, ja kreativer Prozess. Entsprechend verbietet es sich auch, sich Kundschaftsaussagen mit den Methoden der «oral history» anzunähern, denn es lässt sich meist nicht ausmachen, «in welchem Mass Aussagen den Formulierungen der Zeugen oder denjenigen der Schreiber entsprachen». «Auch wenn Kundschaftsaussagen oft in einer engen Verbindung zu mündlichen Befragungen aufgezeichnet wurden – als juristische Dokumente waren sie immer auch Ereignisse und Instrumente einer Rechts- und Schriftkultur» (S. 154f.). Zunächst wendet sich der Autor den materiellen Erscheinungsformen der Kundschaftsaussagen zu, die um 1300 von der Urkunde zum Rodel und um 1400 vom Rodel zum Heft (oder zum ganzen Buch) wechselten; es handelt sich aber in jedem Fall um redaktionell überarbeitete Reinschriften, nicht um Mitschriften (S. 156f.). So wurde etwa aus halben Sätzen des Entwurfs ganze Sätze gemacht. «Dies hatte paradoxerweise den Effekt, dass die Reinschrift viel stärker an lebhaftere mündliche Äusserungen erinnerte als der Entwurf, der diesen tatsächlich näher stand» (S. 159). Die Protokolle waren zunächst weder datiert noch besiegelt, sie waren lediglich Hilfsmittel im Verfahrensablauf und dienten dazu, «verhört» zu werden. Nichtsdestoweniger «experimentierten die

Schreiber schon früh auch mit Formen einer visuellen Gestaltung, die den Bedürfnissen von Rezipienten entgegenkam, welche die Aufzeichnungen selber vor Augen hatten» (S. 161). «Dabei verschoben sich die Akzente vom Hören auf das Sehen, vom lauten Vorlesen zu einer stillen Lektüre, während welcher die Aufzeichnungen systematisch auf Übereinstimmungen und Widersprüche hin abgesehen wurden» (S. 164). In der Folge vergleicht Teuscher die Kundschaftsaussagen im Streit um die Kirche Hilterfingen (1312) mit Kundschaftsaussagen, die 1396 in einem Streit zwischen dem Bischof von Lausanne und den Herren von Oron über den Verlauf der jeweiligen Grenzen in der Umgebung des Flüsschens Grenet aufgenommen wurden, und konstatiert eine Gewichtsverschiebung vom Gehörten zum Geschehenen; die Zeugenaussagen von 1312 orientierten sich mehr am Hörensagen, diejenigen von 1396 mehr am Sichtbaren, Selbstgesehenen. «Das Reden über das Recht nahm immer ausgeprägter die Form von Berichten über erlebte Praktiken an», und die anstehende Informationsfülle musste immer mehr mit Heften und Folianten bewältigt werden (S. 170). Die Zeugen wurden zunehmend nach Ortschaften gruppiert und ihre Aussagen standardisiert. «Dies förderte eine Lektüre, die sich weniger auf die Aussagen einzelner Zeugen als auf die Übereinstimmungen und Variationen in den Aussagen örtlich definierter Zielgruppen richtete» (S. 173). «Die materielle Gestaltung und die Rezeptionsformen veränderten sich also im Takt mit den Sinngebungsprozessen, in deren Mittelpunkt zunächst das Hören, dann das Sehen und schliesslich das Zählen standen» (S. 175).

Immer noch in Kapitel 4 schildert Teuscher, wie die in den Kundschaften eingegangenen Erzählungen typisiert wurden, und zwar im Sinn von gängigen Rechtsverfahren und Rechtsformeln (S. 175). «Wenn Zeugen im Rahmen eines Verfahrens, von dem sie wussten, dass es der Feststellung von Rechten diene, über rechtliche Prozeduren aussagten, neigten sie bewusst oder unbewusst dazu, ihre Erinnerungen mit Einzelheiten zu versehen, die sie für die rechtsgültige Durchführung eines solchen Vorgangs für konstitutiv hielten. [...] Damit näherten sich die Berichte über rechtliche Verfahren der Vergangenheit schon Normen im Sinn der gesuchten Rechtsgewohnheiten an» (S. 178). Ebenso «neigten Kundschaftsaussagen offenbar dazu, die Formelhaftigkeit von Äusserungen oder die Regelmässigkeit und den Ritualcharakter von Ereignissen zu überzeichnen», so wenn sie über die Ausübung hoher Gerichtsbarkeit bzw. die Hinrichtung von Delinquenten berichten mussten, die sie nicht selber miterlebt hatten (Romainmôtier 1432) (S. 182). «Zwischen schriftlich festgehaltenen Normen und feststehenden Ritualen bestand insofern eine besondere Affinität, als sich das eine besonders leicht in das andere übersetzen liess. Das Bedürfnis, abstrakte Rechtsregeln in der Form von Handlungen zu veranschaulichen, konnte dazu führen, dass Handlungen, die gar nicht besonders regelmässigen Formen gehorcht hatten, als Rituale geschildert und im Extremfall sogar Rituale beschrieben wurden, die fiktional waren, gewissermassen literarische Schöpfungen einer administrativen Schreibkultur» (S. 183). «So entstanden stark typisierte Schilderungen, die neben einer deskriptiven auch schon eine im weitesten Sinne normative Dimension aufwiesen» (S. 184). Dazu gehörte auch, dass in den Kundschaftsprotokollen Zitate in direkter Rede oder gar ganze Wortwechsel wiedergegeben wurden. «Obwohl solche Zitate die Singularität des Berichteten suggerierten, zielten auch sie hauptsächlich auf Typisierungen» (S. 184), denn «grundsätzlich liessen sich durch Zitate fast beliebig Anekdoten in Verkörperungen von Normen umfunktionieren» (S. 185). Im Verlauf des 14. und 15. Jahrhunderts ergaben sich aber auch andere Erzählmuster, indem sich in den Rahmener-

zählungen das Schwergewicht «allmählich von feierlichen zu ganz alltäglichen Zusammenhängen verschob. [...] Am Ausgang des Mittelalters erlangten die Rahmenerzählungen und die narrativen Elemente, die Zitate umgaben, grösseres Gewicht», so gerade in Kundschaften zu Grenzverläufen (S. 186f.). Gleichzeitig fand aber auch ein Funktionswandel der «grauen Vorzeit» statt, der zunehmend märchenhafte Züge zugeschrieben wurden (S. 189f.). Für die Kundschaften wurde vermehrt nach sehr alten Zeugen gesucht, die ihr Alter denn auch angeben mussten (wenn sie es konnten) und die Geschichten erzählen wie diejenige von den drei Brüdern von Oberhofen, aus denen sich sowohl die Rechte des Klosters Interlaken als auch des Stifts Amsoldingen an der Kirche Hilterfingen ableiten liessen (S. 191f.). Solche Geschichten, die sich durch erzählerischen Minimalismus auszeichnen und gerade deshalb so eingängig und faszinierend sind, brauchen allerdings nicht aus einer wie auch immer gearteten «Volkskultur» zu stammen, «sondern konnten auch auf herrschaftliche Traditionsbildungen zurückgehen» (S. 193).

Ähnliche Tendenzen wie bei den Kundschaften, nämlich zu Oralisierung und Archaisierung, lassen sich auch bei den Weistümern beobachten (Kap. 5). «Die überwiegende Mehrheit der überlieferten Weistümer entstand erst ab dem fortgeschrittenen 14. oder sogar dem 15. Jahrhundert», obwohl die Rechte, die darin aufgezeichnet wurden, nach Jakob Grimm «mindestens bis in das frühe Mittelalter, wenn nicht bis in das germanische Stammesleben zurückreichten». «Heute besteht in der Forschung weitgehend Einigkeit darüber, dass die in Weistümern enthaltenen Regeln kaum viel älter sind als die Dokumente selbst», und ihre Entstehung wird vermehrt «mit der Ausbildung grosser territorialer Herrschaftskomplexe und besonders als Verteidigungsstrategie der dadurch unter Druck kommenden kleineren Herren» verstanden (S. 206–208). Teuscher seinerseits neigt dazu, «das Aufkommen und die Fortentwicklung von Weistümern in den Zusammenhang eines Wandels von Dokumentierungsbedürfnissen zu stellen, der seinerseits mit Entwicklungen in der Herrschaftsorganisation und der Rechtskultur in Verbindung stand» (S. 210). Wie bereits gesagt, «lassen sich die Inhalte von Weistümern kaum restlos auf mündliche Weisungen zurückführen». Hinter ihrer Aufzeichnung standen «oft weniger einmalige Vorgänge als über längere Zeiträume andauernde Prozesse». Es gibt denn auch schriftliche Vorlagen und zahlreiche, voneinander abweichende Redaktionen, und mit jeder neuen Redaktion veränderten sich die Gebrauchsabsichten. Als Beispiele aus dem deutschen Sprachraum wählt der Autor Aufzeichnungen für Dörfer, die unter der Herrschaft des Zürcher Grossmünsters standen, als Beispiele aus dem französischen Sprachraum die sog. *Plaicts généraux* der weltlichen Herrschaften des Bistums Lausanne und des Kluniazenserpriorats Romainmôtier (S. 228f.). Die Aufzeichnungen für die Dörfer des Zürcher Grossmünsters beruhen weitgehend auf den Statutenbüchern des Grossmünsterstifts, also auf geschriebenem Recht; «einzig der Eintrag für Höngg ist durch einen Abschnitt eingeleitet, der schildert, wie die nachfolgenden Bestimmungen an einem Dinggericht des Jahrs 1338 gewiesen wurden». «So wurden ältere Statuten und dort ursprünglich auf die Beziehung zwischen Mitgliedern des Stifts bezogene Bestimmungen zu Verpflichtungen von Dörfern umformuliert und als Grundgerüst der Beschreibungen der Herrschaftsansprüche des Stifts in den dörflichen Rechtsaufzeichnungen wiederverwendet». «In der alltäglichen Verwaltungspraxis brauchte das Stift solche territorialisierte Darstellungen von Rechten und Pflichten vermutlich gar nicht primär im Verkehr mit den am jeweiligen Ort lebenden Bauern, sondern zur Regelung der Tätigkeit örtlicher Amtleute» (S. 230–233).

Im 15. Jahrhundert traten dann Vorgänge ein, die wahrscheinlich wesentlich zum – falschen – Bild beigetragen haben, das man sich von den Weistümern machte (und noch macht): Oralisierung und Archaisierung. Die dörflichen Rechte, wie sie in den Statutenbüchern überliefert waren, wurden ins Deutsche übersetzt, und zwar nicht nur einmal, sondern mehrmals. Gebraucht wurden sie wahrscheinlich vor allem in Auseinandersetzungen mit konkurrierenden Herrschaftsträgern, im Fall des Grossmünsterstifts die Stadt Zürich selber, die immer mehr auch aufs Land ausgriff. «Viele der neuen Fassungen liegen als Einträge in kleinen Heften vor, die sich bestens dazu eigneten, zu Gerichts- und Schiedsgerichtsverhandlungen mitgebracht zu werden, die weit ab von der Kanzlei des Stifts etwa vor der eidgenössischen Tagsatzung oder vor einem fernen Reichsgericht stattfanden.» Die Weistümer wurden nicht nur in die deutsche Umgangssprache übersetzt, sondern auch erst jetzt zu Weistümern im engeren Sinn umgearbeitet. «Die neuen Eingangspassagen beschwören farbige Bilder feierlicher Begegnungen zwischen Herrschaft und Bauern herauf. Sie schildern etwa, wie das Dinggericht frühzeitig in der Kirche anzukündigen war und wie man vor Beginn der Versammlung die Kirchenglocken läuten musste, um die Hofgenossen zu mahnen, auf dem Gerichtsplatz vor ihren Herrn zu treten», und suggerieren damit «eine sehr unmittelbare Beziehung zwischen dem Weisungsvorgang und dem Wortlaut der anschliessend festgehaltenen Regeln». «Auch stilistische Anklänge an eine mündliche Ausdrucksweise häufen sich erst in den überarbeiteten deutschen Fassungen», so etwa – für ein nicht wirklich vorhandenes Besthaupt – der «Han uf dem Sädel [Dachfirst] oder die Katz bi dem Für», «anschauliche Sprachbilder und gängige Formulierungen», «die seit Grimm immer wieder als Indizien einer unmittelbaren Herkunft der Weistümer aus der volkstümlichen Mündlichkeit der Bauern gewertet worden sind». Solche Archaisierung stand in einem seltsam widersprüchlichen Verhältnis zum gesellschaftlichen Wandel, den die weltlichen Herrschaften des Grossmünsters seit der Mitte des 14. Jahrhunderts durchlaufen hatten und bei der die herrschaftliche Präsenz vor Ort eindeutig zurückgegangen war. Die deutschen Überarbeitungen aus dem 15. Jahrhundert schildern dagegen «Face-to-face-Begegnungen zwischen den Stiftsherren und den Bauern weit häufiger als ihre lateinischen Vorläufer aus dem 14. Jahrhundert», und wirken damit «seltsam anachronistisch». «Ein vages Gefühl, die Weistümer beschrieben sehr alte Zustände, ist vermutlich genau, was die Kompilatoren in den Lesern erwecken wollten: ‘als das her ist kommen und gewonlich ist gesin von alter her’ (S. 234–238).

Die Plaicts Généraux der Ortschaften, die der Herrschaft des Kluniazenserpriorats Romainmôtier im Waadtländer Jura und des Bischofs von Lausanne unterstanden, stehen im Ruf, zu den ältesten Weistümern überhaupt zu gehören, so etwa das Plaict von Apples (1327) oder das Plaict von Lausanne (1368) (S. 240 und 242). Obwohl sich beide als Beschlüsse von Dinggerichten ausgeben, lässt sich nachweisen, dass solche wahrscheinlich schon lange nicht mehr stattgefunden hatten, weder in Apples noch in Lausanne. Beide beruhen denn auch zu einem grossen Teil auf schriftlichen Quellen, das Plaict von Lausanne aus Texten aus dem Kartular von Lausanne (aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts). Gemeinsam ist westschweizerischen und ostschweizerischen Weistümern, dass sie «über weite Strecken nicht an Dinggerichten unter der Gerichtslinde entstanden, sondern auf den Schreibtischen von Kompilatoren in herrschaftlichen Kanzleien». «Die Berufung auf vergangene Weisungen erlaubte es, Bestimmungen als alte Gewohnheiten zu legitimieren, welche die Bevölkerung seit je gewiesen hatte, ohne dass

man dieser auch in der Gegenwart Kompetenzen in der Rechtsfestlegung zuge- stehen musste. Dies entsprach der zunehmend polarisierenden Sicht lokaler Ord- nungen als Gegenüber von Obrigkeit und einer als Untertanenverband vorgestell- ten Bevölkerung» (S. 251f.).

Im letzten Kapitel, das Teuscher vielleicht nicht eben glücklich mit «Stile des Dokumentengebrauchs» betitelt, befasst er sich zunächst mit dem «Zeigen und Er- zählen» von Rechtsaufzeichnungen, mithin mit der Art, «in der diese in konkrete Auseinandersetzungen einbezogen und in weitere Sinnzusammenhänge gestellt wurden». Hier ist an erster Stelle die sog. Ostentation, die physische Präsentation von Schriftstücken vor grösseren Versammlungen, zu nennen (S. 259). Dabei ist häufig mehr über deren materielle Beschaffenheit («Zettel», «Rodel aus Perga- ment») als über deren Inhalte zu erfahren. Insbesondere die Siegel scheinen Beachtung gefunden zu haben, und die Zeugen waren denn auch fähig, Siegel wiederzuerkennen (ein Siegel mit einem «Rössli»). Dies alles deutet «auf einen all- täglichen Umgang mit Rechtsaufzeichnungen hin, bei dem die selbständige Be- schäftigung mit Textinhalten gar nicht im Vordergrund stand» (S. 261–263). «Die vielfältigen beobachteten Sinngebungsprozesse liefen letztlich alle darauf hinaus, textuelle und materielle Merkmale des vorgezeigten Dokuments als reale Spuren spezifischer Personen und Ereignisse in der Vergangenheit auszuweisen» (S. 272). Die geläufige Formel, an «alle, die diesen Brief sehen oder hören», meinte eben tatsächlich noch «sehen» und «hören», und nicht «lesen» oder «vorgelesen bekom- men». «Aus dieser Warte erscheinen Aufzeichnungen lokaler Rechte weniger als Texte denn als Erinnerungsobjekte, die ähnlich funktionierten wie mittelalterliche Reliquien – oder auch moderne Souvenirs» (S. 277f.).

Der zweite Teil dieses letzten Kapitels nimmt Kanzlei Praktiken ins Auge, «die sich am Ende des Mittelalters zunächst bei grösseren Herrschaftsträgern durch- setzten», und versucht zu beschreiben, «wie Innovationen in der Verwaltung von Aufzeichnungen lokaler Rechte mit einem Wandel der Einschätzung ihrer Bedeu- tung einhergingen», und vor allem, wie gelehrte Methoden der Textkommentie- rung auf Aufzeichnungen von Rechtsgewohnheiten angewandt wurden (S. 259f.). Zu diesem Zweck erstellt Teuscher eine sog. «Dokumenten-Biographie» des Plaict von Lausanne, will sagen, eine Geschichte seines Gebrauchs in vielfältigen Zu- sammenhängen (S. 287). Insbesondere beschreibt er, wie das Dokument im 15. Jahrhundert gewissermassen kanonischen Status (Jan Assmann) erlangte und nicht mehr verändert, sondern, in der Art eines geheiligten Textes (wie die Bibel oder die Werke von Thomas von Aquin), nur mehr kommentiert und glossiert werden durfte. Dies geschah mit dem Plaict von Lausanne in den 1430er Jahren. Da der Umfang der meisten Glossen jene der kommentierten Bestimmungen um ein Mehrfaches überstieg, erlangte das Werk «einen beträchtlichen Umfang – im modernen Druck über hundert Seiten – und eignete sich vor allem zur Verwen- dung als Nachschlagewerk für herrschaftliche Amtleute und andere Spezialisten der Lausanner Rechtsgewohnheiten». Auch hier wurde, nach bewährter Technik, wieder archaisiert und oralisiert (S. 293f.). Wir befinden uns auf dem Weg zum Recht eines Landes, zu moderner Staatlichkeit (S. 298 und 308)⁵.

5 Zum Plaict von Lausanne siehe neuerdings *Le Plaict Général de Lausanne de 1368 «translaté de latyn en françois»*, éd. par Yann Dahhaoui, commenté par Jean-François Poudret, Lausanne 2008 (Cahiers lausannois d'histoire médiévale 43).

An der Habilitationsschrift von Simon Teuscher besticht, wie souverän hier mit Sekundärliteratur und Quellen umgegangen wird; für eine Liebhaberin von Quellen wie die Rezensentin dürfte das Ganze manchmal auch noch ein bisschen quellennäher sein. Es ist dem Autor hoch anzurechnen, dass er den Gang (die Gänge!) nach Lausanne und Turin nicht gescheut und zwei Sprachräume ins Auge gefasst hat, für die sich im allgemeinen «eigenständige, bisweilen seltsam unverbundene historiographische Traditionen ausgebildet haben» (S.26). An den Schluss sei die Frage gestellt, warum denn wohl gerade die Gegend um den Thunersee so reich an Kundschaftsaussagen und Weistümern ist, und die Vermutung, dass dies unter Umständen, an den kleinen geistlichen Herrschaften (Augustinerchorherrenstift Interlaken, Kollegiatstift Amsoldingen, aber auch Kluniazenserpriorat Rüeggisberg) liegen könnte, die sich dort auf engem Raum häuften und die bei der Aufnahme solcher Dokumente besonders innovativ waren (S. 28, 31, 219, 307).